

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Waldsiedlung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 48 „Ehemaliger Flugplatz Teil 1, 1. Änderung“

– Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 16.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 48 „Ehemaliger Flugplatz Teil 1, 1. Änderung“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 48 „Ehemaliger Flugplatz Teil 1, 1. Änderung“ inkl. der enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO in Kraft.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Altenstadt, Frankfurter Str. 11, Bauamt, Zimmer D 28 in 63674 Altenstadt während der üblichen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen kann eine Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum und der angeführten Dienststunden nur durch eine vorherige telefonische Vereinbarung oder E-Mail Benachrichtigung (info@altenstadt.de) oder durch eine Vorankündigung des Bürgers (Rathaustür wird durch Klingeln oder telefonischen Zuruf unter der Rufnummer 06047 8000 – 0 zur Einsichtnahme geöffnet) erfolgen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Altenstadt <https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altenstadt, den 06.10.2022

gez. N. Syguda
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 48 „Ehemaliger Flugplatz Teil 1, 1. Änderung“ (Planteil – unmaßstäblich)

